Mündliche Anfrage mit Antwort vom 28.08.2009

des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur auf die Frage 18 der Abg. Dr. Gabriele Andretta, Daniela Behrens, Dr. Silke Lesemann, Matthias Möhle, Jutta Rübke, Stefan Schostok und Wolfgang Wulf (SPD)

Werden die wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte mit Altverträgen von Tariferhöhungen ausgeschlossen?

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit Beschluss der Mitgliederversammlung die Stundensätze für wissenschaftliche, künstlerische und studentische Hilfskräfte angehoben und eine Jahressonderzahlung nach § 20 TV-L beschlossen. Die Erhöhung der Vergütung erfolgt in zwei Stufen zum Sommersemester 2009 und zum Sommersemester 2010. In Niedersachsen tritt die Erhöhung erst verzögert zum Wintersemester 2009/2010 in Kraft.

Danach erhalten wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte mit abgeschlossener Hochschulausbildung ab Beginn des Wintersemesters 2009/2010 eine Vergütung von 13,01 Euro pro Stunde und ab Beginn des Sommersemesters 2010 eine Vergütung von 13,17 Euro.

Wissenschaftliche, künstlerische und studentische Hilfskräfte mit Fachhochschulabschluss oder mit Bachelorabschluss erhalten weiterhin eine Vergütung von 10,85 Euro. Studentische Hilfskräfte ohne abgeschlossene Hochschulbildung erhalten ab Beginn des WS 2009/2010 einen Stundensatz von 8,22 Euro und ab Beginn des Sommersemesters 2010 von 8,32 Euro.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Gilt die vereinbarte höhere Vergütung auch für bestehende Arbeitsverhältnisse mit Hilfskräften, die vor dem 1. Mai 2009 (Inkrafttreten des Runderlasses des MWK vom 26. März 2009 zur Beschäftigung von wissenschaftlichen, künstlerischen und studentischen Hilfskräften) begründet wurden?

2. Wenn nein, wie begründet die Landesregierung diesen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz?

3. Wird die Landesregierung sicherstellen, dass die Hochschulen in Trägerschaft von Stiftungen des öffentlichen Rechts die TdL-Beschlüsse und die durch Runderlass des MWK getroffenen Regelungen zur Beschäftigung von wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften in vollem Umfang übernehmen, solange sie ihrer gemäß § 58 Abs. 4 Nr. 1 NHG bestehenden Verpflichtung, Mitglied eines Arbeitergeberverbandes zu werden, der der Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) beitritt, nicht nachkommen?

Antwort:

Bei Tarifpersonal wird im Arbeitsvertrag die Entgeltgruppe festgelegt, die eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer erhält. Das konkrete Tabellenentgelt ergibt sich dann nicht aus dem Arbeitsvertrag, sondern aus den jeweils gültigen Entgelttabellen.

Bei studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften ist dies anders. Hier wird die jeweilige Vergütung im Arbeitsvertrag festgelegt. Geschlossene Arbeitsverträge sind gültig und einzuhalten. Es besteht jedoch die Möglichkeit, Änderungsverträge zu schließen.

Dies vorangestellt, beantworte ich die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:
Die höhere Vergütung gilt zunächst nicht für bestehende Arbeitsverträge. Die Hochschulen haben allerdings die Möglichkeit, die bestehenden Arbeitsverträge zu ändern und die Höhe der Vergütung den aktuellen Stundensätzen entsprechend anzupassen. Es muss dabei jedoch im Einzelfall geprüft werden, ob eine Vertragsänderung möglich ist. Werden z. B. Hilfskräfte auf der Basis von 400-Euro-Jobs beschäftigt, könnte sich durch die Erhöhung der Stundensätze eine Überschreitung der 400-Euro-Grenze ergeben. Dadurch würden die Hilfskräfte dann zur Sozialversicherung herangezogen.

Zu 2:
Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz liegt nicht vor, da die Grundlage für die Vergütungszahlung jeweils der im Einzelfall abgeschlossene Arbeitsvertrag ist.

Zu 3:
Gemäß § 58 Abs. 4 Satz 1 NHG finden für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stiftungshochschulen die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen Anwendung. Damit besteht die rechtliche Vorgabe, dass die Stiftungshochschulen die vom MWK getroffenen Regelungen zur Beschäftigung von wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften in vollem Umfang übernehmen.